

Nichtamtlicher Teil.

Erklärung.

Im Börsenblatt vom 13. Mai findet sich auf Seite 2607 das Folgende:

»Herr Calvör bemerkt, daß die Firma Mayer & Müller in Berlin bekannt gemacht habe, sie gewähre 10% Rabatt. Es sei bewiesen, daß sie 15% gewähre.«

Gegen den uns hierin vorgeworfenen Widerspruch zwischen Aeußerung und Handlung erklären wir, daß von uns eine Bekanntmachung jenes Inhaltes nicht erlassen ist.

Berlin.

Mayer & Müller.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband

Rechnungsabluß für das Jahr 1894.

(s. Börsenbl. Nr. 110).

Einige Erläuterungen zu diesem mit gewichtigen Zahlen redenden Abluß dürften gewiß von allgemeinem Interesse sein.

Das Glückskind des Verbandes ist und bleibt die Witwen- und Waisenkasse. Diese hat im Jahre 1894 an Vermögen wiederum um 27,119 *M* 20 *S* zugenommen und hatte am 31. Dezember 1894 einen Gesamt-Vermögensbestand von 265,823 *M* 46 *S*.

Ein noch viel erfreulicherer Bild wird der Abluß des Jahres 1895 bei dieser Kasse bieten, der neue reiche außerordentliche Geschenke der Herren Prinzipale aufzuweisen haben wird. Allerdings wird auch das Jahr 1895 erstmals den nicht unerheblichen Betrag der gezahlten Witwen- und Waisen-Pensionen zu verzeichnen haben.

Wertpapiere wurden für die Witwen- und Waisenkasse im Jahre 1894 für 24000 *M* Nennwert neu angekauft. An 55500 *M* vorhandener 3% Sächsischer Rente, die am 31. Dezember 1893 86,70, dagegen am 31. Dezember 1894 94,25—50 stand, wurde ein Kursgewinn von 4200 *M* erzielt, welcher Gewinn allerdings durch einen Kursverlust an Reichsanleihe geschmälert wurde.

Die Beiträge der Mitglieder, die freiwilligen Beiträge der Herren Prinzipale und Geschenke waren im Jahre 1894 so ziemlich gleich denen des Jahres 1893; die Fachtanstalt lieferte etwa das Doppelte des Vorjahres ab. Letzmal erscheint beim Vermögensbestand der Posten Kantate-Viederbuch-Fonds 700 *M*. Nachdem der Verein »Alte Hallenser« in Leipzig am 30. März d. J. als letzte Rate 87 *M* 20 *S*, also in Summa 787 *M* 20 *S* an den Verband abgeliefert hat, wird dieser Posten nunmehr dem laufenden Vermögen der Witwen- und Waisenkasse zugeführt werden.

Die zur Verteilung gelangenden allgemeinen Unkosten wurden im Jahre 1894, entsprechend der erhöhten Arbeitslast der Witwen- und Waisenkasse, mit etwas höherem Prozentsatz dieser Kasse belastet.

Auch die Alters- und Invaliden-Zuschuß-Kasse bietet im Jahre 1894 wieder ein erfreuliches Bild. Der Vermögensbestand hat um 6788 *M* 43 *S* zugenommen, so daß am Schlusse des Jahres 1894 ein Gesamtvermögen von 46793 *M* 47 *S* zu verzeichnen ist. An Wertpapieren wurden im Jahre 1894 neu angekauft für 8000 *M* Nennwert. Die Beiträge der Mitglieder und Geschenke waren auch hier gleich denen des Jahres 1893.

Das Schmerzenskind des Verbandes, auch im Jahre 1894, endlich, die Kranken- und Begräbniskasse weist leider abermals einen nicht unbeträchtlichen Vermögensverlust auf, nämlich 4266 *M* 88 *S*, so daß wir leider zum Verkauf eines Wertpapiers genötigt waren. Nach genauer Prüfung hat sich herausgestellt, daß dieser Verlust im ersten Halbjahr

zu suchen ist, in welchem 16671 *M* 84 *S* Krankengelder gegen 12152 *M* 3 *S* des zweiten Halbjahrs bezahlt wurden, also gegen das zweite Halbjahr mehr ca. 4500 *M*. An arbeitsfähige Kranke wurden davon bezahlt im ersten Halbjahr 4342 *M*, im zweiten Halbjahr, trotzdem die Herabsetzung des Krankengeldes für arbeitsfähige Kranke erst Ausgang Juli zum Ausdruck gelangt, nur 1670 *M* 70 *S*, mithin weniger 2671 *M* 30 *S*. Immerhin bleiben noch nahezu 2000 *M* übrig, die auf Kosten des im ersten Halbjahr erheblich ungünstigeren Gesundheitszustandes zu setzen sind. Jedenfalls dürften die ferneren Jahresabschlüsse der Kranken- und Begräbniskasse ein erfreulicherer Bild bieten, weil dann die Herabsetzung des Krankengeldes für arbeitsfähige Kranke das ganze Jahr umfaßt. Gegenüber dem Abluß des Jahres 1893 weist derjenige von 1894 eine Minderausgabe von 1200 *M* für Krankengelder, dagegen eine Mehrausgabe von 1400 *M* für Begräbnisgelder auf. Die Beiträge der Mitglieder, die freiwilligen Beiträge der Herren Prinzipale und die Geschenke sind im Jahre 1894 gleich denen des Jahres 1893. Dem Verluste des ganzen Jahres 1893 im Betrage von 4573 *M* 22 *S* steht, wie schon bemerkt, ein solcher im Jahre 1894 von 4266 *M* 88 *S* gegenüber, welcher letzterer, wie ebenfalls oben bemerkt, ausschließlich dem ersten Halbjahr zur Last fällt. Bei genauer halbjährlicher Verteilung der Unkosten und Halbierung der Prinzipals-Beiträge weist sogar das zweite Halbjahr einen Gewinn von 520 *M* 74 *S* auf, während der Verlust des ersten Halbjahrs sich auf 4787 *M* 62 *S* erhöht.

Hieraus möge man die Beruhigung entnehmen, daß für unsere Kranken- und Begräbniskasse keine Gefahr mehr vorhanden, sondern daß diese Kasse in Zukunft wieder prosperieren wird. Namentlich sind es die seit Juli 1894 eingetretenen neuen Bestimmungen, die die finanziellen Verhältnisse unserer Kranken- und Begräbniskasse wieder nach aufwärts führen sollen und werden.

Bei der Verteilung der allgemeinen Unkosten wurde diesmal die Kranken- und Begräbniskasse etwas schonender behandelt, dagegen, wie oben bemerkt, die Witwen- und Waisenkasse etwas mehr herangezogen.

L. S.

Zur neuesten Erklärung der Herren Mayer & Müller in Berlin.

(Red.) Die Herren Mayer & Müller in Berlin haben dem Redakteur d. Bl. auf Grund § 11 des Preßgesetzes die Aufforderung zugehen lassen, eine Erklärung ihrer Firma im Börsenblatte aufzunehmen, wonach diese — entgegen der Behauptung des Herrn Calvör (Göttingen) in der Hauptversammlung des Verbandes Hannover-Braunschweig (vgl. Börsenblatt Nr. 110) — eine Bekanntmachung, daß sie dem Publikum 10% Rabatt gewähre, nicht erlassen hätte. Dem Redakteur steht in solchem Falle nach dem Gesetz keine Prüfung des Inhalts der ihm zugehenden Berichtigungen zu, soweit dieser Inhalt nicht etwa sich vom Thatsächlichen entfernt oder strafbar ist. Er hat daher der Aufforderung Folge geleistet, obwohl er überzeugt ist, daß die Berichtigung der Herren Mayer & Müller ihrem Inhalt nach unzutreffend ist. Es kann sich nach seiner Ansicht im vorliegenden Falle höchstens um die vielleicht verschieden auszulegende Bedeutung des Wortes »bekanntmachen« handeln. Der Sprachgebrauch unterlegt dem Worte »bekanntmachen« bisweilen einen gewissen offiziellen, verpflichtenden Charakter; im allgemeinen aber wird »bekanntmachen« als gleichbedeutend mit »öffentlich aussprechen« aufgefaßt. In letzterem Sinne hat Herr Calvör aber keine Unrichtigkeit gesagt; denn öffentlich ausgesprochen, daß sie 10% Rabatt gewähren, haben die Herren